

offizielle Beweismittel als auch die Ersetzung inoffizieller Beweismittel durch andere offizielle Beweismittel im Einzelfall außerordentlich schwierig und manchmal nicht möglich ist. Diese Prozesse dürfen nicht schematisch gehandhabt werden, sie erfordern häufig eine enge Zusammenarbeit zwischen den Dienst-einheiten der Linie Untersuchung und den anderen operativen Dienst-einheiten.

Wir kommen zur Erläuterung der strafprozessualen Beweismittel. Strafprozessuale Beweismittel sind ein Teil der offiziellen Beweismittel; sie kommen unter Nutzung der Bestimmungen der StPO zustande. Dementsprechend handelt es sich bei den strafprozessualen Beweismitteln nur um solche offiziellen Beweismittel, die entweder

- a) im Strafverfahren auf den strafprozessual festgelegten Wegen erlangt werden oder
- b) in das Strafverfahren auf den strafprozessual zulässigen Wegen eingeführt werden.

Beide Wege werden im Abschnitt 2.2.4. im Zusammenhang mit der Gesetzlichkeit der Beweisführung näher erläutert.

Gelegentlich werden im MfS-internen Sprachgebrauch die Begriffe "offiziell" und "strafprozessual verwendbar" bzw. "strafprozessual verwertbar" miteinander gleichgesetzt./1 Das ist aus den angeführten Gründen nicht korrekt und täuscht darüber hinweg, daß nur solche offizielle Beweismittel strafprozessual verwendbar sind, die auf den strafprozessual zulässigen Wegen gesichert werden.

Die strafprozessuale Verwendbarkeit von Beweismitteln ist deshalb grundsätzlich an die Tätigkeit der Linie IX des Untersuchungsorganes im Strafverfahren gebunden.

Es ist nunmehr möglich, den Versuch der definitorischen Bestimmung des Begriffs strafprozessuale Beweismittel zu unternehmen.

1 Die Richtlinie 1/76 stellt die Begriffe "inoffiziell" und "strafprozessual verwertbar" gegenüber. Vgl. Richtlinie 1/76 a. a. O., S. 52